

Entwurf (Stand 06.10.2021)

**Die Kommunen Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Dieburg, Modautal, Mühlthal,  
Ober-Ramstadt, Reinheim, Roßdorf und Seeheim-Jugenheim**

- zusammen nachstehend „Partner“ genannt –

sowie die

**Darmstadt Dieburger Nahverkehrsorganisation,**

vertreten durch den Vorstand,

Europaplatz 1, 64293 Darmstadt

- nachstehend „DADINA“ genannt -,

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

schließen folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über den**

**barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen**

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) In Erfüllung der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes zum barrierefreien ÖPNV kooperieren die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation und die Partner bei der Verbesserung der Infrastruktur durch den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Antragstellung für Mittel aus dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (GVFG bzw. Entflechtungsgesetz) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) durch die DADINA für die Partner und die Realisierung der Maßnahmen.
- (3) Die DADINA wird das Ingenieurbüro xx mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung (Leistungsphasen HOAI 1 - 4 und 5 - 9 sowie örtliche Bauüberwachung) beauftragen.
- (4) Als Antragsteller wird die DADINA auch Bauherr für die Ausbaumaßnahmen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird der jeweilige Partner Eigentümer der Anlagen. Die Ansprüche aus Gewährleistung bleiben weiterhin bei der DADINA.
- (5) Die DADINA führt die Koordination der Maßnahmen durch und wird von allen Kosten – außer den unten genannten Zuschüssen - und Risiken freigestellt.
- (6) Falls die DADINA bzw. der Landkreis Darmstadt-Dieburg bis Ende des Jahres 2022 beschließt, Kommunen für den Haltestellenausbau einen höheren Zuschuss zu gewähren, als in dieser Vereinbarung festgelegt, so werden die in dieser Vereinbarung definierten Zuschüsse der DADINA an die Kommunen nachträglich angepasst.

## **§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen**

Das Bauvorhaben umfasst die in der Anlage dargestellten Einzelmaßnahmen.

## **§ 3 Baurecht**

Soweit für die Einzelmaßnahmen nach Anlage Baurecht erforderlich ist, wird dies durch die Partner eingeholt.

## **§ 4 Planung**

- (1) Die DADINA wird das Ingenieurbüro xx mit der Planung und Bauüberwachung in den Leistungsphasen 1 - 4 und 5 - 9 der HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung beauftragen. Die Beauftragung für die Leistungsphasen 5 - 9 und für die örtliche Bauüberwachung erfolgt erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes Hessen.
- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen.
- (3) Das beauftragte Ingenieurbüro stimmt seine Planung mit den Partnern ab. Die Abstimmungen, insbesondere die erforderlichen Zustimmungen, sind zu dokumentieren.
- (4) Planungsänderungen sind den betroffenen Partnern anzuzeigen; wesentliche Planungsänderungen, d.h. solche, die eine Änderung des erteilten Baurechts erfordern oder eine

kumulierte Kostensteigerung > 10% der Baukosten verursachen, bedürfen vorab der schriftlichen Einwilligung der Partner.

- (5) Bei der Planung sind die maßgeblichen Kriterien für den Erhalt der Landesförderungen grundsätzlich einzuhalten.

## **§ 5 Realisierung**

- (1) Das Ingenieurbüro ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit den beteiligten Unternehmen verantwortlich. Die Vergabe erfolgt durch die DADINA, wobei nur solche Unternehmen für die Auftragsvergabe zu berücksichtigen sind, die einen Nachweis über die Durchführung vergleichbarer Arbeiten erbringen können. Die Ausschreibung und Vergabe von Fremdleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der VOB/VOL.
- (2) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die planungs-, verwaltungs- und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzierung nach § 6 gesichert ist.
- (3) Die Maßnahmen sollen im Jahr 2023 realisiert werden.

## **§ 6 Kosten und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtbaukosten des Vorhabens betragen voraussichtlich ca. € 1,65 Mio. (brutto). Die Planungskosten der Leistungsphasen 1 - 4 betragen ca. € 76.000 (brutto) und die der Leistungsphasen 5 - 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung voraussichtlich ca. € 89.000 (brutto).
- (2) Zu den Planungskosten zählen insbesondere:
  - a. Vergütung des beauftragten Ingenieurbüros für die Planung der Gesamtmaßnahmen für die Lph. 1 - 4 und 5 - 9 HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung.
  - b. Sonstige Planungskosten wie z. B. Prüfgebühren für Prüffingenieure, Vermessung und Bodengutachten.
- (3) Die Planungskosten unter a. und die Baukosten, die nicht durch Zuwendungen des Landes gedeckt sind (Eigenanteil) werden zu jeweils 50% durch die jeweilige Kommune und durch die DADINA übernommen. Die Planungskosten unter a. werden nach den Anteilen an den Bau- und Lieferkosten auf die Partner umgelegt. Die Planungskosten unter b. werden von der jeweiligen Kommune getragen.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Anlage durch das Land mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG und FAG bezuschusst werden. Sofern die Zuwendung des Landes um mehr als 10% unter dem bei Vertragsabschluss angenommenen Zuwendungssatz von 80 % liegt, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kommunen verpflichten sich für diesen Fall sämtliche bis dahin angefallenen Bau- und Planungskosten sowie die durch bereits abgeschlossene Verträge noch entstehenden Bau- und Planungskosten zu tragen.

- (5) Die endgültigen Kosten des Vorhabens werden nach Fertigstellung der Leistungen festgestellt. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die in Abs. (1) genannten Kosten aus einer Kostenprognose resultieren und daher noch Änderungen in der Kostenfeststellung möglich sind. Eine Kostenüberschreitung oder -unterschreitung ändert grundsätzlich nichts an der in diesem Vertrag geregelten Kostenteilung.
- (6) Die Partner leisten auf Anforderung und Nachweis Abschlagszahlungen gegenüber der DADINA gemäß Planungs- und Baufortschritt für ihren Eigenanteil. Ein endgültiger Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenfeststellung durchgeführt.
- (7) Sollten der DADINA Kosten für die Vorfinanzierung von Mitteln durch die spätere Auszahlung von Fördermitteln durch das Land Hessen entstehen, werden diese nach den Anteilen an den Gesamtbaukosten auf die Partner umgelegt.
- (8) Die Zahlungen werden brutto in Rechnung gestellt.
- (9) Die maßgeblichen Kriterien für den Erhalt der Zuwendungen sind von den Vertragspartnern einzuhalten. Im Falle einer Entscheidung mindestens eines Vertragspartners, die eine Rückzahlungsforderung der Fördermittelgeber zur Folge hat, stellt der verursachende Vertragspartner den bzw. die anderen Vertragspartner von diesen Forderungen frei.

## **§ 7 Eigentum**

Alle Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen der Maßnahmen neu erstellt, installiert bzw. geändert wurden, gehen in das Eigentum der DADINA über. Nach Fertigstellung und Kostenerstattung gehen die Anlagen in das Eigentum der Partner über.

## **§ 8 Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht**

Die Instandhaltung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen obliegen den Partnern.

## **§ 9 Zusammenarbeit**

- (1) Die Partner verpflichten sich mit dem Planungsbüro zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

**§ 10**  
**Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (2) Gerichtsstand ist Darmstadt.
- (3) Folgende Anlage ist Bestandteil des Vertrages:  
Übersicht der Maßnahmen mit Kostenprognose

(Unterschriften DADINA und Partner)



## Übersicht der Maßnahmen mit Kostenprognose

Kommune	Haltestelle	notwendiger Neubau	Steiganzahl	Baukosten (Prognose)	Planungskosten (Prognose)
Alsbach-Hähnlein	Ortsmitte	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
	Rathaus	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Bickenbach	August-Bebel-Straße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Bürgerhaus	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Hartenauner Straße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Hügelstraße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Dieburg	Schießmauer	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Dieburg	Schloßgarten	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Modautal	Eichköpfelweg	Richtung Beedenkirchen	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Herchenrode	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Lützelbacher Straße	Richtung Lützelbach	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Webern	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Mühlital	Burgweg	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Mühlital	Schneckenmühle	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Ober-Ramstadt	Annastraße	Richtung Modau	1	50.000 €	5.000 €
Ober-Ramstadt	Büchstraße	Richtung Darmstadt	1	50.000 €	5.000 €
Ober-Ramstadt	D.-Robert-Murjahn-Str.	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Reinheim	Neubaugelbiet Nord West	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>50.000 €</b>	<b>5.000 €</b>
Roßdorf	Dieburger Straße	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Roßdorf	Nordhäuser Straße	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>
Seeheim-Jugenheim	Gewerbegebiet	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Seeheim-Jugenheim	Neues Rathaus	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
<b>Gesamtkosten</b>				<b>200.000 €</b>	<b>20.000 €</b>

GESAMT: 33

1.650.000 €

165.000 €

